

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BILDSTEIN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23.12. 2024

7. Verordnung: Zweitwohnungsabgabe

VERORDNUNG einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023 idF LGBl. Nr. 27/2024, verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Bildstein erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes (ZAG).

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen, die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnung ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.
- b) Zweitwohnungen, in denen nach Umständen pro Jahr mehr als 100 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen beträgt für das Jahr 2025 EUR 15,00 je Quadratmeter, höchstens jedoch EUR 1.500,00.
- (2) In den Folgejahren wird die Höhe der Zweitwohnungsabgabe in der Verordnung über die Gebühren und Steuern der Gemeinde Bildstein festgelegt.

§ 4
Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Walter Moosbrugger